



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Hueber  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Chiemseehof

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

30. MRZ. 1989

Betrifft GESETZENTWURF Z' <u>17</u> - GE/989 Datum: <u>4. APR. 1989</u> Verteilt <u>03 April 1989</u> <i>Wachhammer</i>
--

*H. Kleinsgraber*

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)  
0/1-207/262-1989

(0662) 80 42 Durchwahl Datum  
2285/Mag. Franzmair 30.3.1989

**Betreff**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 373/1988 geändert werden; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 51.571/1-XI/B/7/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

In Wahrung der Landesfinanzinteressen sind nachstehende kritische Bemerkungen vorzubringen:

1. Gemäß § 1 Abs. 2 sollen die Bundeswohnbaufonds ermächtigt werden, ab 1.1.1990 zwecks vorübergehender Kassenstärkung kurzfristige Verpflichtungen mit einer Gesamtlaufzeit bis zu 12 Monaten auch ohne Haftung des Bundes eingehen zu können. Im Interesse einer Maximierung künftiger bilanzieller Jahresüberschüsse erschiene es angebracht, diesen Ermessensspielraum dahingehend einzuschränken, daß jedenfalls auf die Ausschöpfung des durch diverse Rückflüsse gegebenen Bedeckungspotentials Bedacht zu nehmen wäre.
2. Da die Länder zu zwei Dritteln an den sich nach Ausgleich mit einem allfälligen Verlustvortrag ergebenden Jahresüberschüssen partizipieren, sollte ihnen auch die Möglichkeit

- 2 -

geboten werden, die Abschlüsse der Fonds samt Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht einzusehen. Dem ließe sich etwa durch die Übermittlung einer Ausfertigung besagter Unterlagen an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Rechnung tragen.

3. Die Festlegung im § 4 Abs. 2 des Entwurfes, wonach der im Jahr 1988 an Bund und Länder überwiesene, über den Verwertungserlös von S 4 Mrd. hinausgehende Betrag von S 1,3 Mrd. eine Vorauszahlung auf die Zahlungsverpflichtung der Fonds gemäß § 5 Abs. 4 darstellt, ist nicht zu akzeptieren. Letztgenannte Bestimmung nimmt nämlich auf das "im Zwischenabschluß zum 31. August 1989 ausgewiesene Fondskapital" Bezug, welches naturgemäß die schon vorweg ausbezahlten, nicht unmittelbar benötigten liquiden Mittel (also S 1,3 Mrd.) gar nicht mehr enthalten kann. Sofern die ab dem Jahre 1989 entstehenden Überweisungsverpflichtungen der Fonds geringer wären als S 1,3 Mrd., müßten sowohl der Bund als auch die Länder den Differenzbetrag zurückerstatten. Da dies sicherlich nicht intendiert ist, wird vorgeschlagen, § 4 wie folgt umzuformulieren:

"Es wird festgestellt, daß

- a) der Erlös aus der gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds getroffen sowie das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesfinanzgesetz 1988 geändert werden, BGBl. Nr. 373/1988, vorgesehenen Verwertung S 4 Mrd. beträgt, und
- b) im Jahre 1988 an Bund und Länder über den in lit. a genannten Verwertungserlös hinaus S 1,3 Mrd. geleistet worden sind."

4. Klarzustellen wäre, daß die im § 8 verankerte künftige Überweisung des Wohnbauförderungsbeitragsaufkommens vom Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds an den Bund nicht im Sinne einer

- 3 -

Modifikation der nach dem Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989 zu erbringenden Leistungen (darin enthalten auch 80,55 % des Aufkommens an Wohnbauförderungsbeitrag) verstanden werden darf.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber  
Landesamtsdirektor